

Bauzener Nachrichten.



Verordnungsblatt

der Kreishauptmannschaft Bauzen zugleich als Consistorialbehörde der Oberlausitz.
Amtsblatt

der Amtshauptmannschaft Bauzen, der Gerichtsämter Bauzen, Schirgiswalda, Herrnhut, Bernstadt, Ostritz, Reichenau, der Stadträthe zu Bauzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäthe zu Ostritz, Schirgiswalda und Weissenberg.

Die „Bauzener Nachrichten“ erscheinen (außer Sonn- und Festtags) täglich Abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Abonnementspreis bei der Expedition sowie bei allen kaiserlichen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. — Insertionsbetrag für den Raum einer Spaltzeile 13 Pf. — Kleinere Inserate, welche bis früh 9 Uhr eingehen, können noch in der Abends auszugebenden Nummer Aufnahme finden. — Alle als solid bekannten Annoncenbureaus nehmen, ohne daß dadurch Mehrkosten entstehen, Inserate für die „Bauzener Nachrichten“ entgegen; desgleichen die Herren Unice in Löbau, Lippitsch in Schirgiswalda, Hilbenz in Weissenberg, Döring in Ebersbach, Bühr in Königshain bei Ostritz, F. M. Reußner in Ober-Gunnersdorf und Johann Carl Heinze in Cunewalde.

Bekanntmachung. Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbureaus.

Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbureaus zur Einlieferung gelangen. Die betreffenden Telegramme sind mit dem tarmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu beladen und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen. Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden. Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte“ und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm“ deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beladene Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bez. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet. Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen. Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbureau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schnellste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Im Handelsregister für hiesigen Gerichtsamtsbezirk ist auf dem, das unter der Firma „Geschwister Thomas in Steinigtwolmsdorf“ bestehende Färberei- und Druckereigeschäft betreffenden Fol. 43, woselbst

a) Fräulein Johanne Christiane Thomas und

b) Carl August Thomas

als Inhaber sich eingetragen befinden, das durch Ableben erfolgte Ausscheiden des zu b) genannten Herrn Carl August Thomas in Steinigtwolmsdorf am heutigen Tage verlautbart worden und wird zugleich bemerkt, daß Fräulein Johanne Christiane Thomas daselbst als Universalerin des zeitlichen Gesellschafters das Geschäft unter bisheriger obenerwähnter Firma fortführen wird.

Königliches Gerichtsamts Schirgiswalda, am 16. Februar 1876.

Seyfert.

Bekanntmachung.

Da mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die hin und wieder in hiesiger Stadt unter dem Rindvieh aufgetretenen Krankheiten und Seuchen durch die aus dem Auslande hier eingeführten Rinder eingeschleppt und verbreitet worden sind, so erscheint es nothwendig, künftighin den Gesundheitszustand des aus dem Auslande eingeführten Klauenviehes durch thierärztliche Untersuchung feststellen zu lassen, um auf diese Weise der Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten möglichst vorzubeugen. Es sind daher Anordnungen getroffen worden, daß alles ausländische Rindvieh, welches nach hier gebracht wird, in Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand untersucht werde und ergeht deshalb hiermit sowohl an die Händler, welche regelmäßig Viehtransporte hierher bringen, als an Diejenigen, in deren Ställe das Vieh eingestellt wird, Weisung, über alle hierher gebrachten Transporte ausländischen Klauenviehes sofort Anzeige bei der unterzeichneten Polizeibehörde zu erstatten.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 60 M für jeden einzelnen Contraventionsfall bestraft werden.

Stadtrath zu Bauzen, am 18. Februar 1876.

Geerkloß, Stadtrath.

Zu seiner Bekanntmachung vom 9. October 1874 in No. 237 d. Bl. vom gen. Jahre hat der unterzeichnete Kirchenvorstand andurch zu veröffentlichen, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Prof. Dr. Jähne

Herr Seminar-Oberlehrer Ernst Gottlieb Skner

als Mitglied eingetreten ist.

Bauzen, den 22. Februar 1876.

Der Kirchenvorstand zu St. Petri.

P. Pr. Ruhn, Vorsitzender.

Zu besetzen ist

die neu errichtete 2. ständige Lehrerstelle zu **Uhyt am Taucher**. Collator: die oberste Schulbehörde. Die Stelle gewährt außer freier Wohnung in dem neu erbauten stattlichen Schulhause ein Gesamteinkommen von 1050 Mark. Gesuche sind bis zum 15. März a. c. an Unterzeichneten einzureichen.

Bauzen, den 21. Februar 1876.

Der Königliche Bezirksschulinspector.

Dr. Wild.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird den Herren Ortschulinspectoren hiesigen Bezirks bekannt gegeben, daß **Sonnabends, den 25. März c.**, allhier eine **Ausstellung von weiblichen Handarbeiten** der Schulen des ganzen Bezirkes veranstaltet werden soll. Zu diesem Zwecke werden Dieselben hierdurch ersucht, die Lehrerinnen in den weiblichen Handarbeiten zu veranlassen, daß sie die besten Arbeiten ihrer Schülerinnen mit Angabe des Namens und der Classe, wie genauer Bezeichnung der Zeit, seit wann letztere Unterricht in genanntem Zweige genossen haben, insbesondere aber die besten Arbeiten von solchen Kindern, die erst seit Einführung gedachten Unterrichtszweiges in der Volksschule solche Unterweisung erhalten haben, bis zum 20. März c. an die Direction der Bürgerschule einsenden. Zugleich wird mitgetheilt, daß die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten an hiesiger Bürgerschule sich bereit erklärt hat, vor den Lehrerinnen des Bezirkes an oben genanntem Tage eine Probelection zu halten.

Löbau, den 21. Februar 1876.

Der Königliche Bezirksschulinspector.

Schulrath A. Gräfflich.

Bekanntmachung.

Im **Gasthose zu Schwepnitz** sollen

den 8. März 1876

folgende im **Schwepnitzer Forstreviere** aufbereitete Hölzer, und zwar: